

Gegenseitigkeit hinsichtlich einzelner oder aller im § 1 bezeichneten Versicherungszweige insbesondere:

1. die Versicherungspflicht für Bedienstete von Betrieben im Inlande, welche Bestandteile eines ausländischen Unternehmens sind, ausgeschlossen;

2. die Versicherungspflicht auf Bedienstete von Betrieben im Auslande, welche Bestandteile eines inländischen Unternehmens sind, ausgedehnt;

3. das bei Feststellung von derlei Betrieben zu beobachtende Verfahren abweichend von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geregelt werden.

## § 15.

Der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Ackerbauminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Krankenversicherungspflicht — **allgemein oder nach einzelnen Kategorien** — auf Hausgewerbetreibende, welche Inhaber einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung sind, ferner auf jene Personen, welche ein unter die Gewerbeordnung fallendes oder sonstiges Erwerbsunternehmen oder einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf Grund eines Pacht-, Miet- oder ähnlichen Vertragsverhältnisses innehaben, auszudehnen, weitere Gattungen von Betrieben, die mit erheblicher Unfallgefahr verbunden sind, der Unfallversicherungspflicht zu unterwerfen sowie die näheren Anordnungen über die Durchführung der Versicherung zu erlassen.

Von den getroffenen Verfügungen ist dem Reichsrate alljährlich anlässlich der Berichterstattung über die Ergebnisse der Versicherung (§ 350) Mitteilung zu machen.

## § 16.

Die Bediensteten des Hofes einschließlich der Bediensteten der Allerhöchsten Privat- und Familienfonds und der Hoftheater, ferner die Bediensteten des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds, denen normalmäßig **Anwartschaften** auf eine Versorgung für den Fall der Invalidität und des Alters **an den Dienstgeber** zustehen, sind von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze hinsichtlich aller Versicherungszweige **ausgenommen**.

## § 15.

Der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Ackerbauminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Krankenversicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende, welche Inhaber einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung sind, ferner auf jene Personen, welche ein unter die Gewerbeordnung fallendes oder sonstiges Erwerbsunternehmen oder einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf Grund eines Pacht-, Miet- oder ähnlichen Vertragsverhältnisses innehaben, auszudehnen, weitere Gattungen von Betrieben, die mit erheblicher Unfallgefahr verbunden sind, der Unfallversicherungspflicht zu unterwerfen sowie die näheren Anordnungen über die Durchführung der Versicherung zu erlassen.

Der Minister des Innern kann ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse Personen, die nach § 5, Z. 1 oder 4 von der Krankenversicherungspflicht **ausgenommen** sind, dieser Pflicht unterwerfen.

Die bezeichneten Verfügungen können **allgemein oder mit Beschränkung auf bestimmte Kategorien oder Gebiete** getroffen werden. Von denselben ist dem Reichsrate alljährlich anlässlich der Berichterstattung über die Ergebnisse der Versicherung (§ 350) Mitteilung zu machen.

## § 16.

Die Bediensteten des Hofes einschließlich der Bediensteten der Allerhöchsten Privat- und Familienfonds und der Hoftheater, ferner die Bediensteten des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds, denen normalmäßig eine Versorgung für den Fall der Invalidität und des Alters **zugesichert** ist, sind von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze hinsichtlich aller Versicherungszweige **ausgenommen**.